

# LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

**Vorab per Fax:** 034297 - 71810

**und E-Mail:** [gemeindeverwaltung@grosspoesna.de](mailto:gemeindeverwaltung@grosspoesna.de)

Gemeindeverwaltung Großpösna  
Frau Bürgermeisterin Dr. Gabriela Lantzsch  
Im Rittergut 1  
04463 Großpösna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt | SG 342

Bearbeiter: Dr. Bianca Schmidt

Tel. +49 (3433) 241 2533

Fax +49 (3433) 241 2599

E-Mail: [lueva@lk-l.de](mailto:lueva@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342/508.64.1-0/schm	21. Juli 2020

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Sperrbezirk

Sehr geehrte Frau Dr. Lantzsch,

hiermit bitten wir Sie um die öffentliche Bekanntmachung dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung in den betroffenen Ortschaften:

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenstand an der Gemarkungsgrenze Threna, 04683 Belgershain (Flurstück 362/3), und Fuchshain, 04683 Naunhof (Flurstücke 249 und 250) an Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Das folgende Gebiet wird bis auf Widerruf durch das LÜVA zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenzen (auf der Skizze innerhalb der Linie) umfasst wird:

Von der A38-Überführung der Bahnstrecke Leipzig Richtung Geithain an der Bahnstrecke entlang, einschließlich der Wohnbebauung am Störnthaler Weg und Mühlweg in Großpösna, bis zum Bahnübergang Waldsiedlung / Alte Straße Belgershain, dann in nordöstlicher Richtung dem Feldweg nach Threna folgend und an der südöstlichen Bebauungsgrenze von Threna entlang bis zum Bach Threne, dem Verlauf der Threne in Fließrichtung bis zum Wasserwerk II Naunhof folgend und dann dem weiteren Threne-Verlauf entlang in Fließrichtung (Nord-Nordwest) bis zur Albrechtshainer Straße und von dort 675 m in westlicher Richtung bis zum Königsbachgraben und diesen entlang bis zur A 38-Überführung der Seifertshainer Straße in Großpösna sowie anschließend dem Verlauf der A38 Richtung Göttingen bis zur oben benannten Bahnüberführung folgend, siehe Abbildung 1.

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit die Ortschaften:

- Großpösna

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax : +49 (3433) 241-1111  
E-Mail : [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81  
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX  
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

- Fuchshain
- Threna

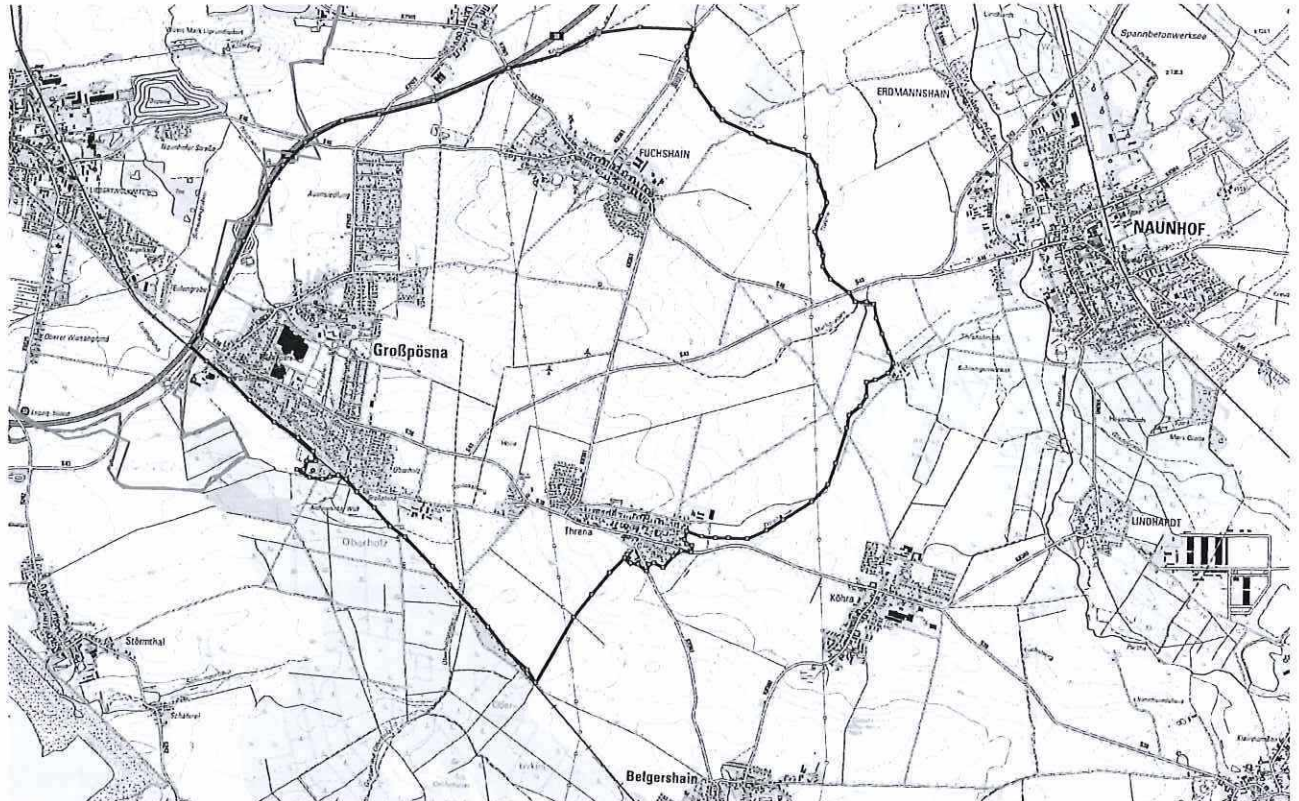


Abbildung 1: Sperrbezirk

2. Jeder, der in dem in Punkt 1 genannten Gebiet Bienen hält, hat dies unverzüglich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes, dem LÜVA anzuzeigen. Für bereits amtstierärztlich untersuchte Bienenvölker bedarf es keiner weiteren Anzeige.
3. Für den in Punkt 1 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
  - a. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind nach näherer Weisung durch das LÜVA umgehend auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist nach näherer Weisung durch das LÜVA zu wiederholen.
  - b. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - e. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden.
  - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach Genehmigung des LÜVA möglich.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

I.

Mit dem Befund VL-2020/46548 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 16. Juli 2020 (Posteingang LÜVA: 17. Juli 2020) wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Futterkranzproben nachgewiesen, die von klinisch auffälligen Bienenvölkern aus einem Bienenstand am Standort Gemarkungsgrenze Threna, 04683 Belgershain (Flurstück 362/3), und Fuchshain, 04683 Naunhof (Flurstücke 249 und 250) entnommen wurden. Damit wurde für den Bestand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 17. Juli 2020 amtlich festgestellt.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von Bienen und damit verantwortliche Personen für gehaltene Bienen im genannten Sperrbezirk.

Zu 1.

Aufgrund des Befundes VL-2020/46548 der LUA und den vor Ort bei den gehaltenen Bienenvölkern festgestellten klinischen Symptomen ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festzustellen (BienSeuchV i. V. m. Punkt 6.2. der *Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland*). Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut am Standort Gemarkungsgrenze Threna, 04683 Belgershain (Flurstück 362/3), und Fuchshain, 04683 Naunhof (Flurstücke 249 und 250) am 17. Juli 2020 muss die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfung aufnehmen.

Zu 2. und 3.

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 5b, 10 und 11 der BienSeuchV. Die Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i. V. m. BienSeuchV). Es handelt sich um eilbedürftige Maßnahmen, von deren Einhaltung eine wirksame Bekämpfung der Seuche abhängt.

Zu 4.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet und angemessen, die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und diese Bienenseuchen zu bekämpfen.

Zu 5.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de](mailto:lebensmittelueberwachungs-und-veterinaeramt@lk-l.de-mail.de)

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Möller  
Amtsleiterin

**Rechtsquellenverzeichnis**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004,
- *Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland* vom Januar 2013 (BMEL),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung